- 21. 1. Sind Bereinbarungen, welche von den für einen Industriezweig verbandsmäßig zusammengeschlossenen Herstellern mit den
  ebenfalls verbandsmäßig zusammengeschlossenen Abnehmern des Groß- und Einzelhandels zur allgemeinen Regelung des Absahes, insbesondere zur einheitlichen Festsehung der Handelsspannen, getrossen werden, Kartellabreden im Sinne des § 1 KartBD.?
  - 2. Bur Schriftform folder Kartellabreben.

Rartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067, 1090) — KartBD. — § 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1939 i. S. R. e. G. m. b. H. (N.) w. M. AG. (Bekl.). II 68/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Rammergericht baselbst.

Die Klägerin ist die Dachorganisation von Einkaufsgenossenschaften der deutschen Zigarrenladeninhaber. Sie vertritt die geschäftlichen Belange der ihr angeschlossenen Genossenschaften. Neben ihr besteht noch der Verdand der Einkaufsgenossenschaften der Zigarren-Iadeninhaber Deutschlands e. B., der die Genossenschaften wirtschaftspolitisch vertritt. Mitglieder der Alägerin können nur Genossenschaften werden, die gleichzeitig dem Verdande der Einkaufsgenossenschaften angehören. Unabhängig hiervon sind die Großhändler des Tabakgewerbes in dem Zentralverbande Deutscher Großhändler der Tabaksvaren in dem Reichsberbande des deutschen Einzelhandel mit Tabakwaren in dem Reichsberbande des deutschen Einzelhandels mit Tabakwaren e. B. (kurz: RET.) zusammengeschlossen. Dem RET. gehören zum großen Teile Zigarrenladeninhaber an, die zugleich Genossen bei den der Klägerin angeschlossenen Einkaufsgenossenschaften sind.

Die Belange der Rigarettenindustrie waren früher (1930) in der Umsatverrechnungsstelle der deutschen Zigarettenindustrie zusammengefaßt. Zwischen dieser und den beiden oben genannten Berbänden der Einkaufsgenossenschaften sind am 27. März/22. Mai 1930 marktregelnde Vereinbarungen über Preisschutz und die Belieferung der Genossenschaften getroffen worden. Bereinbarungen wurde icnen Verbanden unter anderem die Berbung zum Eintritt in die Genossenschaften und zur Bildung neuer Genossenschaften untersagt. Ferner wurden den Genossenschaften bei der sogenannten Warenrückvergütung, d. h. der Verteilung eines Gewinnes nach dem Umfange des Warenbezuges. insofern Beschränkungen auferlegt, als sie diese Gewinne frühestens am Schlusse eines Vierteljahres ausschütten burjten. Andererseits sagte die Umsahverrechnungsstelle der Klägerin als der geschäftlichen Zusammenfassung der Einkaufsgenossenschaften außer dem Großhandelsnachlaß von  $2^{1}/_{2}$  v. H. noch eine ihr von den angeschlossenen Zigarettenfabriken zu gewährende sogenannte Delkredere-Provision von 1/2 v. H. Die Parteien sind uneinig darüber, ob diese Delkredere-Brovision eine Bergütung für eine von der Klägerin tatsächlich übernommene haftung sein sollte, wie die Beklagte behauptet hat, oder nur oder doch im weientlichen eine Gegenleistung für die sonst übernommenen Berpflichtungen, wie die Klägerin vorgetragen hat. Dieser Vertrag war nur für die Dauer der Ruteilung (Kontingentierung) geschlossen worden. Er endete daher mit dieser am 31. März 1932. Gleichzeitig wurde die Umsatverrechnungestelle der deutschen Rigarettenindustrie, der auch die Beklagte angehört hatte, aufgelöst.

Bur Beseitigung des vertragssosen Zustandes schloß die Klägerin Sinzelverträge mit verschiedenen Zigarettensabrisen und mit der neu gebildeten Umsahverrechnungsstelle der verbandssteien Zigarettenindustrie G. m. d. d. in Tresden. Im Jahre 1934 machten sich wieder Bestredungen nach einem engeren Zusammenschlusse der Zigarettensabrisen und nach einer einheitlichen Regelung ihrer Beziehungen zum Groß- und Kleinhandel geltend. Die Anordnung eines Zwangsstartells sür die Zigarettensabrisen wurde betrieben. Der Reichswirtschaftsminister sorderte als Voraussehung für eine solche Anordnung das Zustandesommen marktregesinder Vereindarungen zwischen Industrie und Handel. Deshalb gründete die Industrie die Wirtschaftsliche Bereinigung der Ligarettenindustrie (kurz: WBA.); deren Vors

sittender wurde der Geheime Kommerzienrat 3. Die Umsatverrechnungsstelle wurde eine unselbständige Einrichtung der BBA. Am 16. März 1934 fanden Verhandlungen zwischen der WBR, als der Bertreterin der Industrie und den beiden Hauptwertretern des Handels, dem RUL, und dem REL. statt. Der REL war bierbei bertreten burch seinen Vorsitzenden Sch., der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Mlägerin und Borstandsmitglied einer der Mlägerin angeschlossenen Genossenschaft war und bei den Berhandlungen zugleich auch für die Belange der Einkaufsgenossenschaften eintrat. Die beiden Berbande der Einkaussgenossenschaften, die weber dem ZGT, noch dem MET. angehörten, waren zu den Verhandlungen nicht besonders zugezogen worden. Die Verhandlungen zwischen Industrie und Handel führten zu mehreren Beschlüssen vom 16. Marz 1934. Darin wurden unter Nr. 10 die Einzelhandelsfachgenossenschaften behandelt und ihnen in Anknüpfung an die Vereinbarung mit der Klägerin aus dem Rahre 1930 gewisse Beschränkungen auferlegt. Unter Überreichung einer Niederschrift über die Beschlüsse vom 16. März 1934 beantragte dann die BBR. bei dem Reichswirtschaftsminister die Errichtung des Zwangskartells. Außerdem gab sie das Ergebnis ber Einigung zwischen Industrie und Handel ben Mitgliedern der beteiligten Organisationen in zwei Rundschreiben vom 31. März 1934 bekannt.

Da insbesondere der Großhandel gegen die Regelung einzelner Bunkte Bedenken erhob, fand am 10. April 1934 eine neue Berbandlung zwischen ben gleichen Verbanden wie am 16. Marz 1934 statt. Diese Besprechung betraf nach der Behauptung der Klägerin in der Hauptsache die Krage, ob die Einkaufsgenossenschaften die Bezugspreisnachlässe schon nach einem Monat ober eist nach brei Monaten ausschütten bürften. In den Beschlüssen vom 16. März 1934 war ihnen in dieser Beziehung keine Beschränkung auferlegt worden; ber Großhandel verlangte aber eine solche entsprechend der früheren Regelung von 1930. Sch. widersetzte sich dem zu Gunften der Einkaufsgenossenschaften. In einer Sitzungspause hatte Sch. eine Unterredung mit dem Borsitenden der BBB., Geheimrat 3. Dieser sagte ihm vertraulich zu, daß er sich für die Wiederbewilligung von 1/2 v. H. Delfredere-Provision an die Alägerin einsetzen werde. Sch. ließ darauf seinen Widerstand fallen. In der barauf fortgesetzen Berhandlung wurde aber nur bekannt gegeben, daß die Genossenschaften viertels

jährlich ausschütten würden. Am folgenden Tage faßte der Arbeitsausschuß der WBB. auf Veranlossung von B. einen der geheimen Vereinbarung entsprechenden Beschluß. Die Klägerin erhielt hierauf dis zum 30. September 1935 von den der WBB. angeschlossenen Zigarettenfabriten, zu denen auch die Beklagte gehörte, die Delkredere-Prodision ausgezahlt. Das Zwangsfartell der Zigarettenfabriken, das mit dem 19. April 1934 ins Leben getreten war, wurde als solches zum 31. März 1935 wieder beseitigt; die WBB. blied aber als Zusammenschluß der Zigarettenfabriken bestehen.

Mit einem Schreiben vom 17. Juli 1935 wurde der RGT, bei ber WBA. wegen ber "Verkaussmethoben ber Genossenschaften" vorstellig, die angeblich die Lebensfähigkeit des Großhandels stark bedrohten. Er beschwerte sich insbesondere darüber, daß die Genossenschaften ihre Umfäte (Breisnachlässe) über eine gemeinsame Verrechnungsstelle (die Rlägerin) verrechneten und sich dadurch gegenüber ben Grofibandelsfirmen im Borteile befänden, die jede allein für die Erreichung der Umfäte besorgt sein müßten, sowie daß die Genossenschaften durch die Verteilung der sogenannten Delfredere-Provision im allgemeinen besser gestellt seien als der gesamte Großhandel. Wit Rücklicht hierauf verlangte er die Zubilligung der gleichen Vorteile für den Großhandel. Die WBB. überfandte daraufhin der Rlägerin mit einem Briefe vom 25. Juli 1935 eine Abschrift bes Schreibens bes BGT. mit dem Bemerken, daß sie dessen Vorhaltungen als berechtigt anerkenne und daß deshalb zur Erreichung einer gleichmäßigen Behandlung aller Abnehmerkreise die mit der Klägerin getroffenen "Sondervereinbarungen" durch den Bevollmächtigten der Rigarettenfabriten gefündigt werden wurden. Mit einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage kündigte ferner der Bevollmächtigte der in der Umsatverrechnungsstelle der Zigarettenindustrie zusammengeschlossenen Zigarettenfabriken die mit der Rlägerin getroffenen Bereinbarungen zum 30. September 1935. Er erklärte hierbei unter Berzicht auf die Delkredere-Haftung der Klägerin, daß die Zigarettenfabriken vom 1. Oktober 1935 ab keine Delkredere-Brovision mehr zahlen und auch die Umfäte der Klägerin nicht mehr zusammenzählen würden. Zur Begründung der Kündigung fügte er lediglich hinzu: Nur so werbe erreicht, daß keine Abnehmergruppe der Rigarettenfabriten schlechter gestellt sei als eine andere.

Die Klägerin hält diese Kündigung, der sie auch alsbald widersprochen hat, sür unwirsam. Zunächst hatte sie deshalb gegen zwei andere Zigarettensabriken in Rechtsstreitigkeiten, die je in zwei Rechtsgängen durchgeführt worden sind, auf Zahlung der Delkredere-Prodision seit dem 1. Oktober 1935 geklagt. Sie hatte dort in erster Reihe geltend gemacht, daß sie an den Vereindarungen des Jahres 1934 überhaupt nicht als Vertragspartei beteiligt sei und daß es sich lediglich um einen zu ihren Gunsten geschlossenen Vertrag zwischen dem KET. (vertreten durch Sch.) und der WVB. handele, dessen Kindigung nur dem KET. gegenüber habe erfolgen können. Obwohl sie hilßweise auch das Zustandesommen eines unmittelbaren Vertrages zwischen ihr und der WVB. geltend gemacht hatte, ist sie in beiden Versahren, und zwar in allen Rechtszligen, unterlegen.

In dem vorliegenden Rechtsstreit ist die Mägerin davon ausgegangen, daß ein unmittelbares Abkommen zwischen ihr und den in der WB. zusammengeschlossenen Zigarettensadriken bestanden habe. Sie hält die Kündigung aber aus solgenden Gründen für unwirksam:

- 1. Das mit ihr im Jahre 1934 geschlossene Abkommen stehe in einem untrennbaren rechtlichen, mindestens aber wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem gesamten damals zustande gekommenen Vertragswerke. Dieses enthalte insbesondere auch Bindungen der verschiedenen Verdänden des Handels untereinander. Deshalb seine Kündigung allein gegenüber ihr, der Klägerin, unter Aufrechterhaltung der Vereinbarungen mit dem ZGT. und dem KCT. ausgeschlossen.
- 2. Die Kündigung habe, weil sie eine Beränderung der vereinbarten Preise und Handelsspannen zum Nachteile der Abnehmer, insbesondere den Wegfall der Delfredere-Provision, zur Folge haben würde, nach der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdedung vom 11. Dezember 1934 (RGBI. I. S. 1248) nicht ohne Einwilligung des Preiskommissans vorgenommen werden dürsen.
- 3. Eine etwaige Sonderabmachung mit ihr, der Klägerin, über die Sondervergütung von ½ v. H. sei als für die Dauer der Preisschutzbereinbarungen im Zigarrenhandel geschlossen anzusehen. Diese hätten aber frühestens am 31. März 1937 ihr Ende gefunden. Auch eine fristlose Kündigung im Sinne des § 8 KartBD. liege nicht vor,

da nicht zum Ausdruck gebracht sei, daß der Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grunde aufgelöst werden solle.

Demgemäß hat die Klägerin die ihr nach den Umsatzahlen bei der Beklagten angeblich zustehende Delkredere-Provision für die Zeit vom 1. Oktober 1935 dis zum 31. März 1937 in Höhe von 6371,91 KM. nebst Zinsen eingeklagt. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß die Kündigung zulässig gewesen und wirksam sei.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und zur Zurückberweisung.

## Mus ben Grunben:

I. Das Berufungsgericht stellt zunächst auf Grund des Briefwechsels und der Beweisaufnahme fest, daß Industrie und handel sich bereits in der Verhandlung vom 16. März 1934 dahin einig geworden seien, der Klägerin (und den ihr angeschlossenen Einkaufsgenoffenschaften) im wesentlichen die gleiche Stellung zur Industrie zu gewähren, wie sie früher auf Grund der Abkommen vom 27. März und 22. Mai 1930 bestanden habe. Wenn sich die Klägerin mit der Regelung vom 16. März 1934 einverstanden erklärt habe und mit der Industrie auch noch dahin einig geworden sei, daß die Delkrebere-Brovision von 1/2 v. H. bem alten Abkommen entsprechend gezahlt werden solle, so sei zwischen der Klägerin und der Industrie der Vertragszustand von 1930 im wesentlichen wiederhergestellt worden, wenn auch mit den als Erganzung bezeichneten Beschlüssen vom 16. März 1934 Nr. 10 und vom 11. April 1934. Das Berufungsgericht nimmt sobann zu dem Grunde Stellung, aus dem die Klägerin in erster Reihe die Unwirksamkeit der Kündigung hergeleitet hat. nämlich dazu, ob die Vereinbarung zwischen der Klägerin und den in der WBA. zusammengeschlossenen Fabriken eine untrennbare Einbeit mit der Breisregelung bildet, die zwischen der Industrie und den beiden Verbanden des Handels getroffen worden ist. Dies verneint es mit einer Begründung, die das Vorbringen der Alägerin nicht erschöpfend würdigt (wird näher ausgeführt). Besondere Bebenken bestehen gegen das rechtsgültige Zustandekommen einer solchen Vereinbarung zwischen den vier Verbänden, wie sie die Mägerin ihrem Anspruch zugrunde legt. Zu diesen Bedenken brauchte freilich das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus in diesem Zusammenhange nicht näher Stellung zu nehmen, da es das Vorliegen eines vierseitigen Vertrages schon aus den oben behandelten, aber rechtlich nicht haltbaren tatsächlichen Erwägungen verneint hat.

Das Berufungsgericht nimmt bereits von seiner Auffassung her, daß die WBB. namens der in ihr zusammengeschlossenen Zigarettensabriken alleinige Vertragsgegnerin der Klägerin gewesen sei, an, die im Jahre 1934 zwischen diesen beiden Verbänden getroffenen Vereinbarungen seien Kartellabreden im Sinne des § 1 KartBD. gewesen und hätten deshalb der Schriftsorm bedurft; es hält die Schriftsorm insosern für gewahrt. Ob dies zutrifft, wird erst unten erörtert werden. Die gleiche Frage taucht aber auch für den Fall auf, daß man eine vierseitige Vereinbarung zwischen den vier Verbänden als gewollt ansieht; sie ist für diesen Fall sogar einer völlig selbständigen

Brufung zu unterziehen.

Bisher ist nicht aufgeklärt, ob die vier Verbände, die an dem angeblichen Vertragswerke vom 16. März und 10. April 1934 als Vertragsvarteien beteiligt gewesen sein sollen, selbst schon das Wesen von Kartellen gehabt haben ober inwieweit sie nur einen gewöhnlichen Rusammenschluß zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange darstellen. Wenn dies auch, soweit sich bisher übersehen läßt, nicht rechtserheblich für die Beurteilung der Frage ist, ob die hier in Rede stehenden Vereinbarungen Kartellabreden gewesen sind, so ergibt sich doch nur aus ben Satungen und Gesellschaftsverträgen dieser Verbände, ob und inwieweit sie befugt gewesen sind, die hinter ihnen stehenden Unternehmungen unmittelbar zu verpflichten, insbesondere fartellmäßige Bindungen für sie einzugehen. Das Berufungsgericht wird beshalb zunächst die Borlegung der diesbezüglichen Urkunden verlangen müssen. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen scheint die WBZ. ein karteilmäßiger Rusammenschluß der - zum mindesten der bedeutenosten — Rigarettenfabriken Deutschlands in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen zu sein, und zwar auch vor und nach der Reit, wo sie auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. April 1934 ein Awangstartell gewesen ist, also auch bor bem 19. Abril 1934 und seit dem 1. Abril 1935. Bezüglich bes RUT. und des RET., die rechtsfähige Bereine gewesen sind, fehlt jeder Anhalt in dieser Hinsicht; das gleiche gilt auch für die Klägerin, die als eingetragene Genossenschaft ebenfalls Kartellzweden dienstbar gemacht worden sein kann (vgl. RG. in RB. 1936 S. 2644 Nr. 9).

Nach § 1 KartBD. können Kartellbindungen auf "Berträgen" ober "Beschlüssen" beruhen. Es fällt auf, daß die Ergebnisse der Verhandlungen vom 16. März und 10. April 1934 vielfach als "Beschlüsse" bezeichnet werden. Wenn es sich wirklich um "Beschlüsse" gehandelt haben sollte, die ein mit Verbandsgewalt ausgestattetes Kartell faßt, burch die es also die ihm angehörigen Unternehmungen unmittelbar verpflichten kann, so wären an die Schriftsorm andere Anforderungen zu stellen, als wenn erst der Gesellschaftsvertrag geschlossen wird, der bie kartellmäßige Bindung begründet. Denn im ersten Kalle würde es genügen, daß, sofern nur der Mitgliederfreis durch schriftliche Beitrittserklärungen festgelegt ist, der Beschluß in Schriftform gefaßt wird, ohne daß er - sofern er sich überhaupt nur im Rahmen der Berbandsgewalt hält — der besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung aller Mitalieder bedürfte. Im anderen Kalle dagegen bedarf es der schriftlichen Austimmungserklärung aller Beteiligten zu der jeweiligen Vereinbarung. Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt ist anzunehmen, daß die drei oder vier Berbände, die an den Berhandlungen vom 16. März und 10. April 1934 beteiligt gewesen sind, erft in diesen Verhandlungen sich zusammengeschlossen haben, daß sie also nicht nur die Glieder eines bereits bestehenden, sie miteinander verbindenden Kartells gewesen sind, dessen Organ Beschlusse fassen könnte. Dies gilt auch für die Berhandlung vom 10. Abril 1934. gleichviel ob es sich hier um eine Ergänzung und Abanderung der am 16. März 1934 getroffenen Vereinbarung gehandelt hat, wie die Mägerin behauptet hat, oder nur um eine Ausführung und Auslegung dieser Bereinbarung, wie die Beklagte behauptet hat. Jedensalls war auch, soweit wenigstens bisher ersichtlich ist, die WBA. nicht befugt, durch ihren einseitigen "Beschluß" vom 11. April 1934 die Klägerin und die ihr angehörigen Einkaufsgenossenschaften unmittelbar zu verpflichten, stand es ihr auch nicht zu, durch ihren Beschluß der Klägerin ein unmittelbares Recht auf die Delfredere-Brovision, die ja nur einen unselbständigen Bestandteil der beiderseitigen Bindungen bildete, einzuräumen. Daher wird vorläufig bavon ausgegangen werden können, daß beide Berhandlungen die Gestaltung von erst abzuschließenden Berträgen zum Gegenstande hatten.

Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt ist auch unbedenklich anzunehmen, daß diese Abreden vom 16. März und 10. April 1934 jedenfalls dann, wenn sie die drei oder vier beteiligten Verbände

gegenseitig binden sollten, als Kartellabreden im Sinne des § 1 KartBD. anzusehen sind. Seinem Inhalte nach enthält das in Rede stehende etwaige Vertragswerk Vervslichtungen über die Handhabung der Erzeugung und des Absates, die Antvendung von Geschäftsbedingungen und die Art der Preissestiebung. Seinem Awecke nach ist es offenbar darauf gerichtet und auch geeignet, den Markt auf dem Gebiete des Rigarettenhandels zu beeinflussen (val. hierzu RGR. 28b. 128 S. 1 [11]; NB. 1934 S. 2403 Nr. 7, 1936 S. 2546 [2548] Nr. 18). Aweifelhaft könnte höchstens sein, ob auch dem Erfordernis einer förperschaftsrechtlichen Gestaltung und Zusammenfassung ber Beteiligten (vgl. RGB. Bb. 133 S. 330 [333]; NB. 1934 S. 2403 Nr. 7) genügt ist. Denn der etwaige Vertrag ist nicht geschlossen zwischen Unternehmern der gleichen Wirtschafts- und Absabstufe zur waagerechten Breisbindung, sondern zwischen Unternehmern, die auf drei berschiedenen Absatztufen stehen: Erzeugern, Großhandel und Einzelhandel, also in senkrechter Richtung. Solche Preisbindungen in senkrechter Richtung werden in der bisherigen Rechtsprechung dann jebenfalls nicht als kartellmäßig angesehen, wenn sie auf Einzelverträgen beruhen, die der einzelne Unternehmer, sei es der Erzeuger oder der Großbändler, mit seinen jeweiligen Abnehmern schließt; man spricht insofern von einer autonomen Preisbindung der zweiten Hand (bgl. RGB. Bb. 133 S. 51 und S. 330; bgl. hierzu auch Klinger in KartRoich. 1939 S. 459fla.). Derartigen Breisbindungsvereinbarungen fehlt in der Tat, selbst wenn sie auf eine Marktbeeinflussung abzielen sollten, die gesellschaftliche Wesensart; es handelt sich vielmehr um reine Gegenseitigkeitsverträge der Einzelunternehmer. Zweifelhafter ist bereits die Frage, ob ein Reversspftem, das kollektiv durchgeführt wird, d. h. bei dem die Abnehmer die Reversverpflichtung gegenüber dem Kartellverbande der vorgelagerten Wirtschaftsstufe eingehen, das Wesen eines Kartells im Sinne des § 1 KartBO. hat. Das Kartellgericht sieht hierin eine "kartellähnliche Abmachung", durch die ein "gesellschaftsähnliches" Vertragsverhältnis begründet wird (vgl. Müllensiefen-Dörinkel Kartellrecht 3. Aufl. V 12; Klinger a. a. D. S. 467flg.). Das Reichsgericht hat hierzu bisher noch nicht Stellung genommen, braucht es auch im vorliegenden Falle nicht zu tun, da es sich hier um eine dritte Form der Preisbindung zweiter Hand handelt, nämlich um einen zusammenfassenden (kollektiven) Gegenseitigkeitsvertrag, den die verbandsmäkig zusammengeschlossenen

Bersteller mit den ebenfalls verbandsmäßig zusammengeschlossenen Abnehmern schließen. Verträge dieser Art als Kartellverträge im Sinne des §1 RariBD. anzusehen, unterliegt keinen Bedenken. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die einzelnen Verbände, die den Bertrag zur Förderung ihrer Mitglieder schließen, jelbst Kartelle sind oder nur einen gewöhnlichen Zusammenschluß zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange darstellen. Die Verträge biefer Art dienen iebenfalls dem gemeinschaftlichen Zwede, den Absat allgemein zu regeln und dadurch den Markt zu beeinflussen. Sie haben insofern gesellschaftliche oder boch zum mindesten gesellschaftsähnliche Wesensart. Sie unterliegen insbesondere auch der Gefahr, daß wirtschaftliche Machtstellungen gegenüber britten, am Vertrage nicht unmittelbar beteiligten Berfonen migbraucht werben, einer Gefahr, die Beranlassung zum Erlaß der Kartellverordnung gegeben hat (val. hierzu Müllensiefen-Dörinkel a.a. D. II 6 und V 13 nebst ben bort angeführten Entscheidungen bes Kartellgerichts: wegen des Zwedes der Kartellberordnung val. auch RGZ. Bd. 128 S. 11flg.).

hiernach bedurfte nach dem bisherigen Sachverhalt bas Bertragswerk bom 16. März 1934 nebst seiner etwaigen Erganzung bom 10. April 1934 gemäß § 1 KartBD. ber schriftlichen Form. Diesem Erfordernis ist nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts als auch bes Kartellgerichts nicht nur bann genügt, wenn die Boraussetzungen des § 126 BBB. erfüllt sind, sondern schon dann. wenn nur die Kartellabmachungen berart schriftlich niedergelegt sind, dak eine Nachprüfung sowohl auf den Inhalt wie auf die Bersonen der Teilnehmer ermöglicht ist (vgl. RG3. Bb. 128 S. 1 [7]. Bb. 151 S. 139 [150]; RG. in JW. 1938 S. 3229 Nr. 9; vgl. auch Müllensiefen-Dörinkel a. a. D. V 13 nebst den dort angeführten Entscheidungen des Kartellgerichts). Das Ergebnis der Ausschußsitzung bom 16. März 1934, an der unstreitig für die Industrie die WBB., für den Großhandel der BGT. und für den Einzelhandel der REL. beteiligt waren, ist jedenfalls, wie die der Klageschrift beigefügte Abschrift ber bamals gefaßten "Beschlüsse" erkennen läßt, schriftlich niedergelegt worden. Die an dieser Sitzung beteiligten Personen (Berbande) sind aus der Abschrift nicht ohne weiteres erkennbar: es kann aber unterfiellt werden, daß sie ihrer Zustimmung in irgendeiner Weise schriftlich Ausdruck verliehen haben. Anders liegt

es jedoch bei der Klägerin als Dachorganisation der Einkaussgenossenschaften. Die Klägerin war, wie zwischen den Barteien unstreitig ist, zu den Verhandlungen nicht besonders hinzugezogen worden, wenn auch ihre Belange durch Sch., den Vorsikenden des RET., der zugleich Auflichtsratsvorsitender der Klägerin war, mit wahraenommen wurden. Als Vertraaspartei tritt sie also, soweit bisber ersichtlich ist, nicht in Erscheinung. In den beurkundeten Beschlüssen werden allerdings unter Nr. 10 den Einzelhandelsfachgenossenschaften gewisse Berpflichtungen auferlegt. Aber auch die Einzelhandelsfachgenossenschaften waren bei den Verhandlungen nicht vertreten. Wenn sie auch dem Großhandel zuzurechnen sind, so konnten sie doch durch den RGT, nicht verpflichtet werden, da sie diesem nicht angehörten sondern sogar, wie insbesondere auch die spätere Entwicklung zeigt, in einem gewissen Gegensate zu ihm standen. Auch der RET, konnte ibre Belange nicht als ihr Vertreter, sondern nur insoweit mahrnehmen. als ein groker Teil der Genossen der Einkaufsgenossenschaften zugleich auch ihm angehörte. Der Umstand, daß an der Verhandlung vom 16. März 1934 weder die Klägerin noch auch nur die ihr angehörigen Einkaufsgenossenschaften als Vertragsbartei unmittelbar beteiligt waren, hat auch zur Folge gehabt, daß die Klägerin in den Vorprozessen den Standpunkt vertreten hat, es liege insofern ein Vertrag zu ihren Gunsten als Vertrag zu Gunsten Dritter vor: aber von einem solchen kann in der Tat keine Rede sein, da er den Einkaufsgenossenschaften ja zugleich auch, sogar vornehmlich, Berpflichtungen auferlegt. Gelbst wenn also, wie die Klägerin jest geltend macht, die Beteiligten die Absicht verfolgt haben sollten, auch die Klägerin selbst unmittelbar als Bertragspartei zu beteiligen und sie sogar nicht nur zur BBA... sondern auch zum AGT. und zum AET. in vertragliche Beziehungen au bringen, so kommt boch diese Beteiligung ber Klägerin in ber nur abschriftlich ohne jegliche Unterschriften vorliegenden Riederschrift in keiner Weise zum Ausdruck, ist also insofern dem Erfordernis der Schriftform nicht genügt. Nicht anders liegt es bei ber Berhandlung vom 10. Abril 1934, die, gleichviel ob sie der Abänderung oder nur der Auslegung und Ausführung des Abkommens vom 16. März 1934 gedient hat, jedenfalls keine neue Vertraasvartei eingeführt zu haben scheint. Das Ergebnis dieser Berhandlung, auf das die Klägerin ihren gegenwärtigen Mageanspruch stütt, ist auch nicht einmal im Verlaufe der Sitzung schriftlich niedergelegt worden; es hat vielmehr nur am

folgenden Tage zu einem genehmigenden Beschluß des Arbeitsausschusses der WBZ., also innerhalb des Industrieverbandes, aeführt. der bann allerdings schriftlich festgehalten worden ist. Dieser Mangel ber Schriftform, an dem die etwa mit der Rlägerin damals getroffenen Abmachungen allem Anscheine nach gelitten haben, hat wohl auch zur Folge gehabt, daß die Rlägerin mit Schreiben vom 29. Mai 1935 erst um eine Abschrift der mit ihr getroffenen Abreden (um ..eine Abschrift, welche eine Abanderung unseres Vertrages darstellen soll") bat und mit Schreiben vom 8. und 13. Juni 1935 daran erinnerte. Besonders in dem letten Schreiben rügte die Rlägerin. daß ihr trop des von 8. persönlich gegebenen Versprechens "bis beute die angeblichen Bertragsänderungen, die mit den Handelsverbänden uns (bie Rlägerin) betreffend abgeschlossen sein sollen, noch nicht bekanntgegeben" worden seien. B. antwortete auf die Mahnung vom 8. Juni 1935 mit einem Schreiben vom 12. Juni 1935, daß seines Wissens der Bertrag bom 27. März und 22. Mai 1930 unverändert fortbestehe. Erst mit Schreiben vom 17. Juni 1935 teilte die WBR. der Klägerin eine Abschrift der Nr. 10 der Beschlüsse vom 16. März 1934 und des Beschlusses vom 11. April 1934 mit, allerdings mit dem Bemerken, daß Sch. vom Beschluß vom 11. April 1934 sofort Mitteilung erhalten und daraushin auch die genaue Liste der Genoffenschaften übersandt habe. Diese Mitteilung ist aber bisher nicht vorgelegt worden. Jedensalls enthält das Schreiben der WBA. an die Klägerin vom 14. April 1934, auf das sich die Rlägerin in dieser Hinsicht bezieht, lediglich die Aufforderung zur Übersendung des Berzeichnisses der ber Rlägerin angeschlossenen Genossenschaften. Bereits in ber Zeit vom September bis November 1934 hatte sich die Klägerin mehrfach vergeblich um Klarstellung ihrer vertraglichen Beziehungen gegenüber der WB. bemüht. Selbst in ihrem Schreiben vom 2. Januar 1936 an die WBB. spricht sie noch von "angeblichen Beschlüssen, die als Ergangung gum Bertrag aus bem Sabre 1930 gefaßt sein follen", deren Richtigkeit sie nach den ihr zugegangenen Schreiben und mündlichen Berichten bestreiten musse. Unter diesen Umständen ist eine schriftliche Riederlegung vertraglicher Vereinbarungen, die von der Mägerin mit der Industrie und sogar auch mit dem übrigen Handel getroffen worden sein sollen, bisher in keiner Beise dargetan. Eine solche ergibt sich auch nicht etwa schon daraus, daß die Klägerin

in der Folgezeit die Zahlung der Delktedere-Probision entgegengenommen und gelegenklich auch in ihrem eigenen Schreiben vom 17. Juli 1934 die "Umsapprämie" und den "Funktionsrabatt" sowie in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 1934 sogar auch die Delkredere-

Provision erwähnt hat.

Hiernach ift, soweit bisher ersichtlich ist, ein Kartellvertrag zwischen den vier Verbänden, also unter Beteiligung der Klägerin im Verhältnis zu den drei anderen Verbänden, schon mangels Schriftsorm nicht rechtsgültig zustande gekommen. Der Senat sieht sich jedoch nicht in der Lage, hierüber bereits endgültig zu befinden, weil das Berufungsgericht in Verkennung sachlichen Rechts die Klägerin nicht auf diese Bedenken hingewiesen und ihr daher nicht ausreichend Gelegenheit gegeben hat, zur etwaigen Kechtsertigung ihres Standpunktes Weiteres vorzutragen.

IL Die weitere Frage ist sodann, ob die Klägerin nicht wenigstens ihren Anspruch barauf stüten kann, daß die WBR. im Anschluß an die Berträge, die sie mit dem BGT. und dem RET. am 16. März und 10. Abril 1934 geschlossen hat, noch eine Sondervereinbarung mit ber Rlägerin getroffen bat. Daber ist nunmehr zu prufen, ob eine solche selbständige Sondervereinbarung zwischen der WBZ. und der Mägerin rechtlich Bestand haben könnte. Da sie, wie wenigstens bisher anzunehmen ist, nicht nur die Zusage einer besonderen Delfredere-Brovision an die Klägerin enthält, sondern allgemein den What gegenüber den der Rlägerin angeschlossenen Einkaufsgenossenichaften regelt (vgl. insbesondere Rr. 10 der Beschlüsse vom 16. Marz 1934 sowie die Bezugnahme auf den Vertrag vom 27. März und 22 Mai 1930 im Beschluß vom 11. April 1934), würde sie nach dem hisber ersichtlichen Sachverhalt ebenfalls als Kartellabrede im Sinne bes \$1 KartED. aufzufassen sein. Es würde auch in diesem Falle nicht darauf ankommen, ob die BBA. schon für sich allein ein Kartell ist oder ob die Zigarettenfabriken sich zunächst, ohne sich kartellmäßig untereinander zu binden, zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, auf diese Weise gleichmäßige marktregelnde Vereinbarungen mit den verschiedenen Abnehmergruppen zu treffen. Auf alle Fälle sind die marktregelnden Bereinbarungen, die auf solche Weise nicht etwa nur mit den einzelnen Abnehmern, sondern mit den verschiedenen Abnehmergruppen zustande kommen, dann als fartellmäßig anzusprechen, wenn sie den gemeinschaftlichen Bwed verfolgen, den Absat zwischen den beiderseitigen Verbänden, der Erzeugergruppe einerseits und den einzelnen Abnehmergruppen andrerseits, allgemein zu regeln und dadurch den Markt zu beeinssussen; in diesem Falle haben auch sie zum mindesten gesellschaftsähnliche Wesensart.

Demzufolge würde auch eine solche Vereinbarung gemäß § 1 KartBD. rechtswirksam nur dann zustande gekommen sein, wenn sie in schriftlicher Form getroffen ware. Hierzu ist mindestens ein eindeutiger schriftlicher Beitritt aller Beteiligten zu den im übrigen inhaltlich schriftlich festgelegten Kartellrechten und stflichten zu verlangen. Wenn auch zugelassen ist, daß hierbei auf einen voranaegangenen Vertrag eindeutig Bezug genommen wird, so muß bies boch in einer Weise geschehen, daß etwaige Anderungen sich zweiselsfrei erkennen lassen und daß auch jemand, der nicht am Vertrage beteiligt ist, aus den schriftlichen Unterlagen ohne weiteres den vollständigen Inhalt der getroffenen Bereinbarung erseben kann. Daran scheint es ober, wie die Ausführungen zu I ergeben, im vorliegenden Falle zu sehlen. Dieser Mangel hat nicht nur zu einer großen Unklarheit und Verwirrung zwischen ben Beteiligten barüber geführt. ob die Klägerin überhaupt als Vertragspartei beteiligt war und wem gegenüber sie im Vertrage Verbflichtungen eingegangen ist. sondern auch darüber, welchen Inhalt die Kartellvervflichtungen haben, die die Klägerin der WBB, gegenüber übernommen hat, Unter diesen Umständen entbehrt bisher jedenfalls die Annahme des Berusungsgerichts, daß insofern bem Erfordernisse ber Schriftform des § 1 KartBD. genügt sei, ausreichender tatsächlicher Unterlagen.